

Instandhaltung von Feuerlöschern nach der neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

(Stand:27.09.2002)

Mit der Betriebssicherheitsverordnung ist ein neues und umfassendes Betriebssicherheitsrecht in Kraft getreten, das die bislang gültigen Regelungen ablöst. Die Betriebssicherheitsverordnung gilt für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Sie gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des

Gerätesicherheitsgesetzes, worunter auch Feuerlöschgeräte fallen.

Auch hier sind anhand einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber gem. §3 die Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (Feuerlöschgeräte) (§4) entsprechend dem Stand der Technik festzulegen.

Nach §12 Betrieb muss, wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, diese in ordnungsgemäßem Zustand erhalten, überwachen und notwendige Instandsetzungs- oder

Wartungsarbeiten vornehmen oder vornehmen lassen. Geräte dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden

können.

Als **Stand der Technik** werden technische Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt bezeichnet, basierend auf gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

Stand der Technik bei Feuerlöschgeräten

Dieser ist nach heutigen Erkenntnissen gewährleistet bei :

Aufladelöschern:

Für Feuerlöschgeräte ab Einführung der DIN 14406-3 1976 , deren Nachfolger die heutige

DIN EN 3-3 ist.

Dauerdrucklöschern:

Für Feuerlöschgeräte ab Einführung der Druckbehälterverordnung 1980, deren Nachfolger

die heutige europäische Druckgeräterichtlinie ist.

Die Anwendung oben genannter Gesetze und Verordnungen bedeutet, dass Geräte, welche

nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, aus Gründen des Personen- und Sachwertschutzes auszusondern sind.

Dies betrifft die nachstehend aufgeführten Feuerlöscher, soweit sie nach DIN 14406 Teil 1,

Ausgabe April 1964 bzw. TGL 121-406/1, Ausgabe 9.80; Ausgabe 2.78, TGL 121-406/03,

Ausgabe 11.74 bzw. noch älteren Normen hergestellt wurden. Die nach diesen Normen hergestellten Geräte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Anerkannte Regel der

Technik für die Herstellung bis zum in Verkehr bringen von Feuerlöschgeräten ist heute die

EG-Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG. Hier sind zusammen mit Flaschen für Atemschutzgeräte tragbare Feuerlöscher aller Größen mindestens in die hohe Kategorie III

von Diagramm 2 einzustufen. Die Instandhaltung und wiederkehrende Prüfung wird in der

neuen nationalen BetrSichV geregelt.

Die BetrSichV verlangt, dass Arbeitsmittel dem Stand der Technik entsprechen müssen.

Dies trifft auf die genannten Feuerlöscher nicht zu. Das Aussondern dieser Geräte ist deshalb erforderlich, da die Gerätesicherheit (Druckbehälter) und Funktion nicht mehr als gegeben angenommen werden kann.

Eine aufwendige Gefährdungsanalyse mit Maßnahmen in Form von Druckprüfungen und technischen Materialuntersuchungen ist absolut unwirtschaftlich, da nicht nur der Behälter,

sondern alle druckführenden Bauteile sowie die jeweiligen Löschmittel betroffen sind.

Darüber hinaus ist grundsätzlich für alle Feuerlöschgeräte, die älter als 20 Jahre sind, festzustellen, dass auch hier aufgrund des hohen Alters und der möglichen altersbedingten

Veränderungen an Material und Löschmittel ein Weiterbetreiben nicht zu empfehlen ist.

Daher sind die nach DIN 14406, Teil 1, Ausgabe April 1964 bzw. TGL 121-406, Ausgabe 9.80, TGL 121-406/2, Ausgabe 2.78, TGL 121-406/3; Ausgabe 11.74 bzw. noch älteren Normen hergestellten Auflade- bzw. Dauerdrucklöscher auszutauschen.

Dies betrifft alle Aufladelöscher, die ein Zulassungskennzeichen von vor 1977 tragen bzw.

einen Prüfdruck von weniger als 25 bar haben, sowie alle Dauerdrucklöscher, die älter als

Baujahr 1981 sind.

Erläuterungen zur Instandhaltung von Feuerlöschern nach der neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

(Stand: 27.09.2002)

Aussondern von nicht dem Stand der Technik entsprechenden Feuerlöschern

Dies betrifft die nachstehend aufgeführten Feuerlöscher, soweit sie nach DIN 14406 Teil 1, Ausgabe April 1964 bzw. TGL 121-406/1, Ausgabe 9.80; TGL 121-406/2;

Angabe

2.78, TGL 121-406/03, Ausgabe 11.74 bzw. noch älteren Normen hergestellt wurden.

Die

nach diesen Normen hergestellten Geräte entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

Anerkannte Regel der Technik für die Herstellung bis zum in Verkehr bringen von Feuerlöschgeräten ist heute die EG-Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG, die in die neue

nationale BetrSichV übernommen wurde. Zusammen mit Flaschen für Atemschutzgeräte sind tragbare Feuerlöscher danach mindestens in die hohe

Kategorie III einzustufen. Die BetrSichV verlangt, dass Arbeitsmittel dem Stand der Technik

entsprechen müssen. Dies trifft auf die genannten Feuerlöscher nicht zu. Das Aussondern

dieser Geräte ist deshalb erforderlich, da die Gerätesicherheit (Druckbehälter) und Funktion

nicht mehr als gegeben angenommen werden kann.

I. Aufladelöcher (=Feuerlöscher, die nur bei Inbetriebnahme unter Druck gesetzt werden) nach DIN 14406 bzw. TGL 121-406, die älter als Baujahr 1977 sind oder einen

Prüfdruck von weniger als 25 bar haben.

Sicherheitstechnische Begründung:

Mit Ausgabe vom November 1976 trat, mit einer 3-jährigen Übergangsfrist, DIN 14406 Teil 3

in Kraft. Darin wurden die Anforderungen an Löschmittelbehälter und deren Ausrüstungsteile

für Aufladelöcher völlig neu geregelt.

Diese Regelungen können auch heute noch als Stand der Technik angesehen werden, auch

wenn sie zwischenzeitlich vom EG-Recht abgelöst wurden. In den vorhergehenden Normen

fehlten u. a. folgende technische und administrative Forderungen:

1. Faktische Begrenzung des Druckliterproduktes auf nicht mehr als 300

2. Durchführung und Verhalten bei Berstdruck-, Fall-, und Faltversuch

3. Festlegung der Mindestwanddicke

4. Anforderung an Behälterböden

5. Anforderung an die laufende Fertigung

6. Anforderungen an Werkstoffe und Behälter

7. Anforderungen an Ausrüstungsteile

8. Aufzeichnung der Prüfergebnisse

9. Der Mindestprüfdruck wurde von 20 auf 25 bar erhöht

Für die Löscher nach TGL 121-406 (o.g. Ausgaben) gelten die gleichen Argumente.

II. Dauerdrucklöscher (=Feuerlöscher, die ständig unter Betriebsdruck stehen), nach

DIN 14406 und TGL 121-406, die älter als Baujahr 1981 sind oder keine Bauartzulassung haben.

Sicherheitstechnische Begründung:

Mit Wirkung vom 27.02.1980 trat für die Löschmittelbehälter der Dauerdruck- und Gaslöscher

nach DIN 14406 Teil 1, Abschnitte 3.1.1 und 3.1.4 der 3. Abschnitt der Druckbehälterverordnung in Kraft. Als Übergangszeit wurde eine Frist bis zum 30.06.1981

gesetzt. Die Anforderungen an diese Behälter und deren Ausrüstungsteile wurden in der TRG 500 festgelegt. Sie stimmen letztendlich in den technischen Anforderungen, im wesentlichen mit denen in der DIN 14406 Teil 3, Ausgabe November 1976, überein. Auch hier treffen die o. a. Aussagen zum Stand der Technik zu.

Für die Löscher nach TGL 121-406 (o. g. Ausgaben) gelten die gleichen Argumente. Zur Erlangung der erforderlichen Bauartzulassungen waren zusätzlich noch externe Vorprüfungen, Zulassungen und Fertigungskontrollen durch autorisierte Organisationen (z.B.

TÜV), entsprechend TRG 700 und 760 sowie eine erweiterte Kennzeichnung der Behälter

und deren zugehörige Ausrüstungsteile erforderlich.

III. Allgemeines

Die Vorhaltung von Instandhaltungsanweisungen und Ersatzteilen bzw. Löschmitteln kann in

der Regel nur über einen Zeitraum von max. 20 Jahren gewährleistet werden.